



Seit zehn Jahren ein großes Herz für Kinder in Not



Ehrung der langjährigen Bereitschaftspflegeeltern durch Annette Hoffmann (l., Sachgebietsleiterin im Jugendamt) und Stefan Müller (r., Leiter des Kreisjugendamtes) (Foto: Carl-Heinz Zitzmann)

Über das zuständige Jugendamt hat der Landkreis Sonneberg kürzlich ein rührges Ehepaar gewürdigt, welches sich seit über zehn Jahren als Bereitschaftspflegeeltern engagiert und der Behörde daher eine sehr große Stütze ist. Das Ehepaar, welches aus persönlichen Gründen nicht genannt und nicht im Bild gezeigt werden möchte, hat bereits über 20 Kindern anderer Eltern liebevoll Fürsorge und Zuneigung gegeben. Das jüngste Kind, das bei dem Ehepaar Schutz gefunden hat, war ein nur wenige Tage altes Baby.

„Wir sind unserer Bereitschaftspflegefamilie für ihre langjährige und stets verlässliche Unterstützung sehr, sehr dankbar! Solch engagierte Pflegeeltern kann man sich als Jugendamt im Grunde nur wünschen. Große Anerkennung zollen wir darüber hinaus all unseren Pflegefamilien im Allgemeinen. Nur dank ihnen können wir Kindern in Not helfen und bei Bedarf Obhut gewährleisten. Diese Unterstützung verdient gesamtgesellschaftlich echte Wertschätzung – denn Kinder brauchen Familie“, sagt Stefan Müller, Leiter des Jugendamtes des Landkreises Sonneberg.

Insgesamt gibt es im Landkreis Sonneberg derzeit 35 Pflegeeltern. Drei von ihnen sind Bereitschaftspflegeeltern, die dem Kreisjugendamt im Bedarfsfall schnell und kurzfristig zur Verfügung stehen – gegebenenfalls auch an Wochenenden oder Feiertagen sowie rund um die Uhr.

Pflegekinder können aus verschiedenen Gründen zeitweise nicht bei ihren leiblichen Eltern leben. In solchen Fällen benötigen die Jugendämter verlässliche Pflegeeltern als unverzichtbare Partner einer funktionierenden Kinder- und Jugendhilfe. Pflegeeltern können Einzelpersonen oder Paare sein, die Freude am Zusammenleben mit Kindern haben und Pflegekindern für eine gewisse Zeit Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen geben.

Familie auf Zeit

„Pflegeeltern kümmern sich liebevoll um Kinder in Not, ohne dabei Konkurrenz zu den Eltern zu sein und diese infrage zu stellen. Alle Kinder haben nur eine Mama und nur einen Papa. Die Pflegeeltern sind immer nur eine Familie auf Zeit. Denn sobald sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie bis zum notwendigen Maß verbessert haben, können und sollen die Kinder zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren“, betont die zuständige Sachgebietsleiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt, Annette Hoffmann.

Potentielle Pflegeeltern werden vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes vorab auf ihre Eignung hin geprüft und von der Behörde stetig begleitet und unterstützt. Wichtigste Voraussetzung ist dabei, fremden Kindern zeitweise Platz im Herzen schenken und ihnen zugleich ein geeignetes häusliches Umfeld bieten zu können. „Für ihre Aufwendungen erhalten die Pflegeeltern eine finanzielle Vergütung nach festgelegten Pauschalen. Selbstverständlich sind auch Urlaube oder Phasen ohne Rufbereitschaft jederzeit in Absprache mit dem Jugendamt möglich“, erklärt Gabriele Heymann vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes.

Weitere Pflegeeltern dringend gesucht

Der Landkreis Sonneberg sucht dringend weitere Menschen, die hilfebedürftigen Kindern bei Bedarf ein liebevolles und verlässliches Zuhause geben möchten. Dies gilt sowohl für die Kurzzeitpflege als Bereitschaftspflegeeltern, als auch für die längerfristige bzw. dauerhafte Aufnahme von Pflegekindern.

Interessierte Familien, Paare und Einzelpersonen, die sich überlegen, als Pflegeeltern anerkannt zu werden, können sich gerne an den Pflegekinderdienst im Jugendamt des Landkreises Sonneberg wenden:

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Pflegekinderdienst
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Telefon: 03675/871-511 oder -298
E-Mail: pflegekinderdienst@lkson.de



Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2023

Bekanntmachung Förderung des Ehrenamtes

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen der Landschaftspflege

Bekanntmachung Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen

Bekanntmachung an alle Rinderhalter im Landkreis Sonneberg - Neues zur Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 07.12.2022

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.01.2023

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.02.2023

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2023

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 10.10.2022

Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Nichtamtlicher Teil

Landratsamt Sonneberg
Der Landrat
Verordnung des Landkreises Sonneberg
über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2023

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürladÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/ Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 02.04.2023	13 bis 19 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Frühlingsfest und Automeile	Sonntag, 07.05.2023	13 bis 19 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 24.09.2023	13 bis 19 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Andreasmarkt (Weihnachtsmarkt)	Sonntag, 03.12.2023	13 bis 19 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
Neuhaus am Renn- weg	Frühlingsfest	Sonntag, 07.05.2023	13 bis 18 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 27.08.2023	13 bis 18 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
Lauscha	Kugelmarkt	Sonntag, 03.12.2023	11 bis 17 Uhr	Lauscha
Schalkau	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 03.12.2023	12 bis 18 Uhr	Schalkau
Steinach	Bildhauersymposium	Sonntag, 09.07.2023	13 bis 18 Uhr	Steinach
	Griffel- und Weihnachtsmarkt	Sonntag, 10.12.2023	13 bis 18 Uhr	Steinach

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.01.2022 außer Kraft.

Hinweise:

Das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sonneberg, den 30.01.2023

Schmitz
Landrat

Siegel

Landratsamt Sonneberg
Der Landrat

Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie aus Mitteln des Kreishaushaltes kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder, wie bereits seit dem Jahr 2004, eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren.

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens – oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchengemeinde, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz – ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist.

Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine mindestens monatlich wiederkehrende unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Insbesondere sind dies:

- die Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen,
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
- Betreuung Inhaftierter,
- Betreuung von Kriminalitätsoptionen,
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene,
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz,
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes zu verwenden.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind) die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten leisten bis spätestens 30.04.2023 einen Antrag auf Fördermittel an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, stellen.

Darüber hinaus können Anträge für konkrete Vorhaben bzw. Projekte entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de) unter dem Suchbegriff „Förderung des Ehrenamtes“ oder im Jugendamt des Landkreises (Tel.: 03675/871-224 oder Mail: uwe.oberender@lkson.de) erhalten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt

Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen der Landschaftspflege

Das Umweltamt des Landkreises Sonneberg führt ein Interessenbekundungsverfahren für die Erbringung von Leistungen im Bereich Landschaftspflege durch. Bei diesen Arbeiten sollen Personen, deren Beschäftigung im Rahmen unterschiedlicher Marktersatzleistungen für langzeitarbeitslose benachteiligte Menschen durch den Bund oder das Land Thüringen gefördert wird, zum Einsatz kommen.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. **Biotoppflege auf Flächen, die sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befinden:** Mehrere Biotopflächen (Bergwiesen, Feuchtwiesen, Moorflächen) sind einschürig zu mähen und das Mahdgut ist zu beräumen und abzutransportieren. Die Flächen sind überwiegend steil, sehr feucht oder kleinteilig. Es handelt sich um ca. 25 Einzelflächen, meist bestehend aus mehreren Flurstücken, im Gebiet des Landkreises Sonneberg, vorwiegend im Bereich des Thüringer Schiefergebirges (Städte Neuhaus am Rennweg, Lauscha, Steinach, Sonneberg). Die Gesamtfläche beträgt 13 bis 15 Hektar.

Der Abtransport des Mahdgutes hat bis spätestens zwei Wochen nach der Mahd zu erfolgen. Die Flächen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit kaum befahrbar, so dass überwiegend mit motorbetriebenen Mähern sowie Motorsense zu mähen ist und die Bäumung des Mahdgutes per Hand erfolgen muss. Der Zeitraum der Biotoppflegearbeiten ist Anfang Juni bis Ende November 2023.

2. Einholen der Eigentümerzustimmungen für die Biotoppflegearbeiten nach Position 1 für den überwiegenden Teil der Biotopflächen

Die Interessenten haben für jede Position darzulegen, wie die Durchführung im Einzelnen vorgesehen ist und welche personellen und technischen Mittel hierfür eingeplant werden. Zudem sind anhand von Referenzen die praktischen Erfahrungen mit derartigen Tätigkeiten zu belegen.

Interessenbekundungen können schriftlich bis 05.04.2023 beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg eingereicht werden.

**Landratsamt Sonneberg
Umweltamt**

Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen

Eigenkontrollberichte 2022 nach § 6 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)

Unternehmer, die gewerbliche Abwasseranlagen betreiben und mehr als 1 m³/d in ein Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sind grundsätzlich zur Eigenkontrolle der Abwassereinleitungen und zur Kontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet. Betroffen von der Eigenkontrollpflicht sind nach den geltenden Bestimmungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) alle Unternehmer, welche ihr Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser direkt einleiten.

Genehmigungspflichtige Einleitungen nach § 59 des Thüringer Wassergesetzes (Indirekteinleiter) sind ebenfalls gegenüber der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde berichtspflichtig.

Falls die Unternehmer sich nicht sicher sind, ob Berichtspflichten nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung bestehen, können die Mitarbeiter der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sonneberg weiterhelfen. Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03675/871-314 bzw. E-Mail: wasserrecht@lksn.de gern zur Verfügung.

Das Ergebnis der Abwassereigenkontrolle ist jährlich der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg in Form eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.

Zur Berichterstattung ist die Verwendung der Musterformulare vorgeschrieben.

Die Formblätter sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter

<https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrdende-stoffe/abwasserentsorgung>

Abschnitt „Eigenkontrolle“ zu finden.

Unternehmer, welche eine Abwasseranlage zur Regenwasserbewirtschaftung bzw. -behandlung betreiben, füllen bitte in gewohnter Art und Weise die Formblätter zur Anlage 2 aus und senden diese in 2-facher Ausfertigung bis zum **31.03.2023** an die untere Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg.

Für das Berichtsjahr 2022 ist für Einleitungen von Industrieabwasser die Anlage 4 nicht mehr in Papierform abzugeben.

Für das Berichtsjahr 2022 ist erstmals eine **digitale** Berichterstattung **verpflichtend**. Hierfür wurde ein Modul **EKB-online Anlage 4** entwickelt, welches sich weitestgehend am bisherigen Musterformular orientiert.

Die Anmeldung für dieses Modul erfolgt unter der Internet-Adresse <https://tlugekbweb.thueringen.de>

Für die erstmalige Registrierung benötigen Sie einen Zugang. Sie erhalten diesen über das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 42 – Siedlungswasserwirtschaft unter der E-Mail-Adresse beate.rumprel@tlubn.thueringen.de (Tel.: 0361/57 3926 259).

Bitte teilen Sie Ihren Namen, Vornamen und das Unternehmen mit, für das Sie tätig sind. Für inhaltliche Fragen können Sie sich an folgenden Ansprechpartner wenden:

ingbert.hauschil@tlubn.thueringen.de (Tel.: 0361/57 3942 587).

Der Unternehmer muss den Eigenkontrollbericht 2022 bis zum **31.03.2022** der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg vorlegen. Angesichts der Umstellung auf die digitale Berichterstattung wird die Abgabefrist um drei Monate, das heißt bis zum **30.06.2023**, verlängert.

**Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

An alle Rinderhalter im Landkreis Sonneberg

Thüringen ist sowohl bezüglich der BHV-1 als auch der BVD (Rinderseuchen) anerkannt freie Zone gemäß Verordnung (EU) 2021/620. Künftig wird in rinderhaltenden Betrieben nur noch stichprobenartig auf das BHV-1-Virus untersucht. Die ausgewählten Tierhalter werden schriftlich informiert. Die Anzahl der zu untersuchenden Tiere wird über einen Stichprobenschlüssel ermittelt.

Die Verpflichtung des Tierhalters zur Fortführung der BVD-Ohrstanzen bleibt bestehen. Bezüglich der BVD ist unbedingt das Merkblatt des TMASGFF zu beachten:

Neues zur Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) - Handel mit Rindern Merkblatt (IV) (Stand 2. Juni 2022)

Seit dem 21. Februar 2022 ist das gesamte Gebiet Thüringens als „frei von BVD“ von der EU anerkannt worden. Dieser Erfolg ist das Ergebnis einer kontinuierlichen und konsequenten Bekämpfung dieser Tierseuche. Der Status „frei von BVD“ ist mit großen Erleichterungen für die Verbringung von Rindern innerhalb der Mitgliedsstaaten oder Zonen verbunden, die diesen Status erhalten haben (s.u., Bst. a). Diese Vorteile gilt es zu sichern.

Dazu müssen die seit 21. April 2021 geltenden neuen EU-Rechtsvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung dieses Status und die Regeln beim Verbringen von Rindern aus anderen Zonen (s.u., Bst. b-e) unbedingt eingehalten werden, denn deren Nichtbeachtung führt zur Aussetzung oder Aberkennung des Betriebsstatus „frei von BVD“ (s.a. Merkblatt III zur BVD). Damit erhöht sich nochmals die Notwendigkeit für jeden Tierhalter, bei Tierverbringungen **höchste** Aufmerksamkeit walten zu lassen. Eine Einschleppung der BVD hätte u.U. gravierende Folgen für alle Rinderhalter Thüringens, da mindestens 99,8 % der Thüringer rinderhaltenden Betriebe den Status „frei von BVD“ aufweisen müssen. Anderenfalls würde Thüringen den Status „frei von BVD“ verlieren. Daher ist eine fortwährende **Statusüberwachung der Betriebe durch jeden Tierhalter** und die zuständigen Veterinärbehörden von größter Bedeutung. Ganz wesentlich ist nunmehr die Berücksichtigung der drei „Freiheitsstufen“: freies Gebiet - freier Betrieb - freies Tier! Zur Erleichterung der Beurteilung des BVD-Status der Zukauftiere und des abgebenden Betriebes hat die HI-Tier-Datenbank (<https://www4.hi-tier.de/HitCom/>) die bisherigen frei zugänglichen Abfragemöglichkeiten für den Tierhalter bzw. auch den bestandsbetreuenden Tierarzt erweitert. Sie können bereits seit dem 31. März 2022 genutzt werden:

Menü → Rinderdatenbank Abfragen → Allgemeine Funktionen zur Tiergesundheit für den Halter → Einzeltierstatus BVD (frei zugänglich) oder Betriebsstatus BVD (frei zugänglich)

Hier kann sich jeder Tierhalter durch Eingabe der Ohrmarken-Nummer des Einzeltieres bzw. der Registriernummer nach ViehVerkV des abgebenden Betriebes davon überzeugen, dass der Herkunftsbetrieb (in Deutschland), aus dem Tiere gekauft werden sollen, alle Vorschriften für einen „freien Betrieb“ erfüllt oder, wenn der Betrieb nicht frei sein sollte, aktiv die entsprechenden zusätzlichen Untersuchungen einfordern.

Seit dem 21. Februar 2022 dürfen in Thüringer rinderhaltende Betriebe nur noch Rinder eingestellt werden, die

- **nicht geimpft sind und**
- **eine der folgenden Voraussetzungen (a bis e) erfüllen:**

- a. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedsstaat (Österreich, Finnland, Schweden) oder einer BVD-freien Zone (Deutschland: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bremen, Hamburg, Teile von Hessen, Baden-Württemberg, Bayern) liegt. **Hier sind keine weiteren Untersuchungen nötig.**

oder

- b. das Rind stammt aus einem sonstigen BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten vier Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt wurde,

oder

- c. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet:

- sofern es mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper

oder

- sofern es weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurde,

oder

- d. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD- Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung mindestens einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen. Im Falle von trächtigen Tieren wurde das tragende Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD- Antikörper getestet,

oder

- e. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD- Virus oder -Genom und zusätzlich vor der Versendung positiv auf BVD- Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper vor der Besamung/Belegung durchgeführt.

Die Verbringungsregelungen a) bis e) gelten auch für Rinder aus anderen Mitglieds- und Drittstaaten und müssen außerdem bei der Verbringung von Rindern zwischen verschiedenen Standorten eines Betriebes eingehalten werden.

Sollten offene Fragen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rindern bestehen, so wenden Sie sich bitte zum Zweck einer zeitnahen Klärung an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>

Für Auskünfte steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg unter Telefon 03675 7871-590 gerne zur Verfügung.

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 07.12.2022

Beschluss – Nr. 401/24/2022

Geschäftsordnungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE, den Tagesordnungspunkt 11 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion CDU: Beschlussfassung ‚Für eine bürgerfreundliche, klare und diskriminierungsfreie Amtssprache auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks – keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!‘) von der Tagesordnung abzusetzen, wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 402/24/2022

Geschäftsordnungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE, den Tagesordnungspunkt 12 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion AfD: Beschlussfassung ‚Verzicht auf Gendersprache in der Kommunikation des Landkreises Sonneberg‘) von der Tagesordnung abzusetzen, wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 403/24/2022

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 07.12.2022

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 07.12.2022 wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 404/24/2022

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 02.11.2022

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 02.11.2022 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 405/24/2022

Willensbekundung des Kreistages des Landkreises Sonneberg zum Erhalt und zur finanziellen Unterstützung der REGIONED-KLINIKEN GmbH

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Landkreis Sonneberg spricht sich ausdrücklich für die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Patientenversorgung im REGIONED-Verbund aus. Hierzu sollen die vorhandenen Strukturen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

2. Der Landkreis Sonneberg bekennt sich ausdrücklich zur kommunalen Trägerschaft an der REGIONED-KLINIKEN GmbH durch den Krankenhauszweckverband Coburg, die Landkreise Lichtenfels, Hildburghausen und Sonneberg.

3. Der Landkreis Sonneberg wird sich aktiv in den Prozess der angemessenen Kapitalisierung des Konzerns einbringen. Der Landkreis Sonneberg wird unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Zustimmung/ Genehmigung und der Möglichkeit der haushaltsrechtlichen Einordnung im Haushaltsjahr 2023

a) eine Zuzahlung von 5,0 Mio. Euro in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der REGIONED-KLINIKEN GmbH einbringen und

b) den bestehenden Kassenkredit in Höhe von 7,5 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2023 um 2,5 Mio. Euro auf 10,0 Mio. Euro anheben.

4. Der Landkreis Sonneberg wird gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern die Geschäftsführung mit der Umsetzung und Fortentwicklung der im IDW S 6 - Gutachten genannten Maßnahmen im Wirtschaftsplan 2023 beauftragen und die Geschäftsführung hierbei auch aktiv unterstützen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 406/24/2022

Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Der Kreistag beschließt:

„Die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ (LSZ) wird bestätigt.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 407/24/2022

3. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie – vom 25.10.2018

Der Kreistag beschließt:

„Der 3. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie – vom 25.10.2018 wird zugestimmt.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 408/24/2022

Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 409/24/2022

Neubesetzung eines Stellvertretenden Sitzes im Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion AfD des Kreistages des Landkreises Sonneberg wird der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

mit	Herrn Jürgen Treutler
als Stellvertreter von	Herrn Frank Haag
anstelle von	Herrn Mark Schwimmer
neu besetzt.“	

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 410/24/2022

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD zum Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD, Ziffer 2 des Antrages der Kreistagsfraktion CDU (‚Für eine bürgerfreundliche, klare und diskriminierungsfreie Amtssprache auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks – keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!‘) wie folgt zu ergänzen:

‚d) Die Verwendung von Asterisk (‚Gender-Stern‘), Unterstrich (‚Gender-Gap‘), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen in der Kommunikation des Landkreises Sonneberg und seiner Unternehmen untereinander oder mit Dritten ist nicht zulässig.

e) Die Verwendung bislang unüblicher substantivierter Partizipien (z. B.: Backende statt Bäcker, Mitarbeitende statt Mitarbeiter u. Ä.) in der Kommunikation des Landkreises Sonneberg und seiner Unternehmen untereinander oder mit Dritten ist nicht zulässig.‘ wird stattgegeben.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 411/24/2022

Antrag der Kreistagsfraktion CDU (‚Für eine bürgerfreundliche, klare und diskriminierungsfreie Amtssprache auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks – keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!‘), mit Ergänzung der Kreistagsfraktion AfD

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Kreistag stellt fest:

a) Eine deutliche Mehrheit von etwa zwei Dritteln der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland lehnt die Einführung einer sogenannten Gendersprache ab, wie verschiedene Umfragen bestätigen.

b) Die Verwendung der sogenannten Gendersprache ist Ausdruck einer ideologischen Auffassung, die der Kreistag ablehnt.

c) Sprache ist eines der wichtigsten Ausdrucksmittel, sie verbindet und prägt die Kultur. Sie muss in allen Bereichen der öffentlichen Kommunikation einheitlich, rechtssicher, grammatikalisch und orthographisch eindeutig und unbeeinflusst von gesellschaftlichen Strömungen sein und sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes bewegen. Dies schließt alle öffentlichen Bereiche ein, insbesondere auch die öffentliche Verwaltung in den Kommunen.

d) Verantwortlich für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks ist ausschließlich der Rat für deutsche Rechtschreibung.

e) Alle Menschen sollen sensibel, entsprechend ihrem Geschlecht, angesprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht durch verordnete und in der Bevölkerung nicht akzeptierte Abweichungen von orthographischen Regeln erzwungen werden kann.

f) Durch einen Zwang zur gegenderten Sprache werden integrationswillige Migranten und diejenigen Menschen ausgegrenzt, die nicht richtig lesen und/ oder schreiben können bzw. auf eine ‚Leichte Sprache‘ angewiesen sind. Vor allem wird die notwendige Inklusion von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung behindert.

2. Der Landrat wird aufgefordert, die folgenden Forderungen umzusetzen:

- In den Behörden der Kreisverwaltung und allen ihr nachgeordneten Einrichtungen ist sowohl in der internen, als auch externen Kommunikation keine sogenannte Gendersprache zu verwenden und soll sich ausschließlich an den Vorgaben des Regelwerks ‚Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis‘ gehalten werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Dokumentation des Kreistages, in seinem internen und externen Schriftverkehr, in seinen Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit keine grammatisch falsche Gendersprache verwendet und sich zur Anwendung der deutschen Grammatik und amtlichen deutschen Rechtschreibung auf der Grundlage des Regelwerks ‚Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis‘ bekannt wird.
- Der Pflege und dem Erhalt der deutschen Sprache ist eine besondere Verpflichtung beizumessen. Gleichzeitig wird aufgefordert, sich zur deutschen Sprache als wesentlichem Pfeiler der Demokratie und unabdingbarem Bestandteil der kulturellen Identität der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen zu bekennen.
- Die Verwendung von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen in der Kommunikation des Landkreises Sonneberg und seiner Unternehmen untereinander oder mit Dritten ist nicht zulässig.
- Die Verwendung bislang unüblicher substantivierter Partizipien (z. B.: Backende statt Bäcker, Mitarbeitende statt Mitarbeiter u. Ä.) in der Kommunikation des Landkreises Sonneberg und seiner Unternehmen untereinander oder mit Dritten ist nicht zulässig.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 415/24/2022

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 414/24/2022 des Kreistages Sonneberg vom 07.12.2022 wird ohne die Anlage öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 414/24/2022

4. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der OVG

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag Sonneberg ermächtigt den Landrat, den 4. Änderungsvertrag zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) mit der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg in der vorliegenden Form abzuschließen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.01.2023

Beschluss – Nr. 403/33/2023

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 16.01.2023

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 16.01.2023 wird bestätigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 404/33/2023

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2022 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.11.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.02.2023

Beschluss – Nr. 408/34/2023

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2023

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 01.02.2023 wird bestätigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 409/34/2023

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.01.2023 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.01.2023 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2022

Beschluss – Nr. 108/21/2022

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 05.12.2022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 05.12.2022 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 109/21/2022

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.2022 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 110/21/2022

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 111/21/2022

Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilfachplan Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen (2023 - 2027)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilfachplan Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen (2023 bis 2027) wird bestätigt.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Veröffentlichungen von Zweckverbänden und Gesellschaften, an denen der Landkreis Sonneberg beteiligt ist

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28. Januar 2003 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.200 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 392.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlage

Für das Haushaltsjahr 2023 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 36.000 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 80.100 Euro festgesetzt.

§ 5**Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 15.02.2023

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Schmitz
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 30.01.2023 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Mit Bescheid vom 14.02.2023 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 36 Abs. 1 S. 1 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der §§ 65 Abs. 2 Nr. 1, 118 Abs. 1 S. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100.000,00 €. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 15.02.2023 ausgefertigt. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 06.03.2023 – 21.03.2023 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2023 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 15.02.2023

Schmitz
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 10.10.2022**Beschluss – Nr. 176/24/2022****Beschluss über die Tagesordnung**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 10.10.2022 wird bestätigt.“

Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 177/24/2022**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.05.2022**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 19.05.2022 wird genehmigt.“

Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 178/24/2022**Außerplanmäßige Ausgabe Abwasserbeitrag Sternwarte Sonneberg**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.226,31 € zur Begleichung des Beitragsbescheides für die zentrale Entwässerungseinrichtung wird zugestimmt.“

Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Veröffentlichung sonstiger Stellen**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**

**Beschlüsse der 105. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
vom 16.12.2022 – öffentlicher Teil**

Beschluss-Nr. VV 01/105A/22**Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/ Wasserwerke Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019:

• den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen.

Das Jahresergebnis beträgt für beide Betriebszweige (Trinkwasser und Abwasser) 0,00 Euro, insoweit erübrigt sich hier ein Ergebnisverwendungsvorschlag.

Der Zweckverband arbeitet in beiden Betriebszweigen nach dem Kostendeckungsprinzip und Kostenüberdeckungen werden über eine entsprechende Rückstellung wieder ausgeglichen.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/105A/22**Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kurtz, für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/105A/22**Entlastung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/105A/22**Entlastung der Werkleitung der Wasserwerke Sonneberg für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter

Herrn Bernd Hubner wird für den Zeitraum **01.01. – 31.12.2021**

den Prokuristinnen

Frau Regina Meyer wird für den Zeitraum **01.01. – 30.09.2021**

Frau Sandra Hähnlein wird für den Zeitraum **01.01. – 31.12.2021**

Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/105A/22**Investitionsprogramm des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 für die Bereiche Abwasser und Trinkwasser.

Die im „Sachverhalt“ genannten Kosten sind bindend. Bei Änderungen des Investitionsprogramms ist entsprechend der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vorzugehen.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/105A/22**Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2023.

Sonneberg, den 16.12.2022

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Haushaltssatzung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Erträge auf T€9.563

und die Aufwendungen auf T€9.563

festgesetzt.
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden

die Erträge auf T€10.685

und die Aufwendungen auf T€10.685

festgesetzt.
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Einnahmen auf T€11.521

und die Ausgaben auf T€11.521

festgesetzt.
4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden

die Einnahmen auf T€14.532

und die Ausgaben auf T€14.532

festgesetzt.
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Ausgaben auf T€4.321

festgesetzt.
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden

die Ausgaben auf T€8.454

festgesetzt.

§ 2

- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

für den Bereich Trinkwasser T€2.000

für den Bereich Abwasser T€5.000

festgesetzt.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die

Wasserversorgung auf T€400

und für die Abwasserversorgung auf T€2.131

festgesetzt.

§ 4

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf T€1.000

und für die Abwasserversorgung auf T€1.000

also insgesamt auf T€2.000

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.
Sonneberg, den 15.02.2023

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckband
Sonneberg
gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 durch die Verbandsversammlung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).
Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, jeweils am Dienstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Termine außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.(§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2023 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 16.12.2022 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 15.02.2023

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckband
Sonneberg
gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung sowie die Beschlüsse-Nr.: VV 05/105A/22 und VV 06/105A/22 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (www.wasserwerke-sonneberg.de) einsehbar.

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, zu den Öffnungszeiten am Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können eingesehen werden. Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg	Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.	Auflage: 31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)	Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Landrat	Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumburgstraße 9, 95032 Hof	Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.	Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.
Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 03675 871-560 E-Mail: pressestelle@lkson.de	Verantwortlich für alle Anzeigen: - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg	Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.	

70 Jahre Kreismusikschule

Unsere Musikschule des Landkreises Sonneberg feiert in diesem Jahr ihr 70-jähriges Bestehen. Im Rahmen dieser Feierlichkeiten gibt es neben den traditionellen Konzerten einige Höhepunkte. Ein erster findet am Samstag, dem 4. März 2023, um 19:00 Uhr im Sonneberger Rathausaal statt, bei dem die Teilnehmer der Musikschule am Wettbewerb „Jugend musiziert“ ihr Programm zu Gehör bringen. Hierzu sind alle Interessierten recht herzlich eingeladen!

„Jugend musiziert“-Talente der Musikschule zeigen ihr Können

Die Spannweite der musikalischen Talente der Kreismusikschule ist am 4. März um 19:00 Uhr im Sonneberger Rathausaal zu erleben. Dann nämlich kommen die Teilnehmer des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ der vergangenen beiden Jahre auf die Bühne. Ob die erst zehnjährige Gitarristin und Sängerin Alina Zeder oder die bereits 22-jährige Sängerin Sophie Renner – sie alle bringen ihre einstudierten klassischen und modernen Stücke für ein breit gefächertes Programm mit. Unter anderem werden Stücke von Wolfgang Amadeus Mozart, Johannes Brahms, Robert Schumann, Franz Schubert, Giuseppe Verdi, Giacomo Puccini, Max Greger, Richard Strauss und Sergej Rachmaninow von den Musikschülerinnen interpretiert. Am Flügel werden Sophie Scheler und Franka Sperschneider ihr Können zeigen. Mehrere Parts an den schwarz-weißen Tasten übernimmt zum Konzert die Organistin, Pianistin und Dirigentin Annrose Röder. Auch Klavierstücke wie „Colors of the wind“, „Merry Go Round of Life“ oder „Pirates of the Caribbean“ werden zum Besten gegeben. Karten gibt es ausschließlich an der Abendkasse zu einem Preis von 16,- Euro und ermäßigt 14,- Euro. Einlass ist ab 18:00 Uhr.

Über die Musikschule des Landkreises Sonneberg

Die Musikschule des Landkreises Sonneberg ist eine außerschulische Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Kreises. Seit 1953 werden hier hauptsächlich Kinder und Jugendliche in einer Vielzahl von Fächern von qualifizierten Instrumental- und Gesangspädagogen ausgebildet. Das Ausbildungsangebot reicht von der Musikalischen Früherziehung für Kinder ab vier Jahren bis zum Schüler-/Lehrerorchester mit Chor.

Ein wichtiges Anliegen unserer Musikschule ist das gemeinsame Musizieren. Regelmäßig finden in und außerhalb unserer Musikschule Konzerte und Feste statt, zu denen musikalische Gruppen unterschiedlichster Gattung Musik darbieten, zum Beispiel Trommelgruppen zu Mittelalterfest, Afrikafest, Orientfest und Programme zum Kindertag, Musical mit Schülerbandbegleitung, Bläsergruppen und Streichergruppen. Daneben ist die Förderung von Talenten genauso wichtig. Immer wieder nehmen Schülerinnen und Schüler unserer Schule an verschiedensten Wettbewerben teil und erreichen gute und sehr gute Platzierungen.

Die enge Zusammenarbeit mit vielen Kindereinrichtungen und Schulen unseres Landkreises ist unserer Musikschule ebenfalls ein großes Bedürfnis. Viele Kindergärten des Kreises profitieren vom Angebot des Musikunterrichts ab vier Jahren, der musikalischen Grundausbildung. Unterrichtsschwerpunkte sind hierbei neben Singen und Sprechen das Instrumentenkarussell und Orff-Instrumente, Tanz, darstellendes Spiel mit Handpuppen, Musikspiele mit Kostümen, Sinneserfahrung und Musik bewusst hören sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

An vielen Orten unserer Region bietet die Musikschule die musikalische Ausbildung im Rahmen der Ganztagschule an. Hier stehen gemeinsames Musizieren und Singen im Vordergrund. Mit dem gemeinsamen Erlernen eines Instrumentes in der Gruppe fördert unsere Einrichtung die musikalische Bildung an Grundschulen.

Die Ausbildung an unserer Musikschule ist in folgenden Bereichen möglich:

- elementare, musikalische Früherziehung und Grundausbildung,
- Instrumental- und Vokalunterricht (bis Abschluss Grund-, Mittel- und Oberstufe oder Vorbereitung auf ein Studium,
- Ergänzungsfächer sind: Musiktheorie – auch für Tanz- und Unterhaltungsmusik, Musikgeschichte, Arrangieren, Komposition, Improvisation, Gehörbildung, Gemeinschaftsmusizieren, Korrepetition, instrumentale und vokale Weiterbildung, Musizieren mit Behinderten.

Im Ausbildungsprogramm finden alle Genres der Musik sowie ein breites Instrumenten-Angebot Berücksichtigung. Bei Bedarf und entsprechenden Voraussetzungen ist eine Erweiterung des Angebotes jederzeit möglich. Bei Interesse an einer musikalischen Ausbildung kann die Musikschule in vielen Fächern Leihinstrumente zu Verfügung stellen.

Einmaliges Ambiente in der ehemaligen Villa Craemer

Das Hauptgebäude der Musikschule des Landkreises Sonneberg befindet sich seit 1953 in der ehemaligen Villa Craemer auf Fuß des Sonneberger Eichbergs (Weißer Rangen 34). Sie zählt zu den schönsten Gründerzeitvillen der Spielzeugstadt. Die wechselvolle Geschichte des Hauses ist Spiegelbild der historischen Entwicklung Sonnebergs und zeugt von der Bedeutung der einstigen Weltspielwarenstadt um die Jahrhundertwende.

Im Jahr 1884 konnten der Kaufmann Carl Craemer und seine Familie in die nach Plänen des damals hoch geschätzten Architekten Professor Albert Schmidt errichtete Villa einziehen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Anwesen enteignet.



Ab 1952 war das Gebäude zunächst der Sitz des Kreisforstamtes und ab 1953 beherbergte es die damalige Volksmusikschule. Die Baukunst des unter Denkmalschutz stehenden Prachtbaus ist vom Historismus geprägt, die sich Anleihen von der Romantik bis zum Barock bedient. Die Parkanlage um die Villa Craemer herum ist zudem an den Englischen Garten angelehnt und gewährt einen harmonischen Übergang zum bewaldeten Hang des Eichbergs, an dessen Fuß das Anwesen errichtet wurde.

Dank Investitionen des Landkreises Sonneberg sowie der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Thüringen und weitere Förderer konnte das Hauptgebäude unserer Musikschule in den letzten Jahren deutlich aufgewertet werden. So wurde für Lehrer wie Schüler der Musikschule eine freundlichere Lehr- bzw. Lern-Atmosphäre geschaffen, dessen Ambiente als einmalig gelten darf.

Musikschule des Landkreises Sonneberg
Weißer Rangen 34
96515 Sonneberg
Telefon: 03675/702748
E-Mail: verwaltung@musikschuleson.de
Web: www.musikschuleson.de

RATHAUSKONZERTE

Jugend musiziert

4.3.23, 19 Uhr

Rathausaal Sonneberg

Karten an der Abendkasse - Einlass 18.00 Uhr
Mehr Infos: www.sonneberg.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Jugendschöffenwahl: ehrenamtliche Richter gesucht

Das Jugendamt des Landkreises Sonneberg bereitet gegenwärtig die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen vor. Die Wahlperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028. Das Verfahren ist äußerst aufwendig, an bestimmte Fristen gebunden und erfordert deshalb einen frühzeitigen Beginn mit den Wahlvorbereitungen. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden bei den Amtsgerichten und in der Jugendkammer beim Landgericht in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Volljährige eingesetzt, besitzen das gleiche Stimmrecht wie der oder die hauptamtlichen Richterinnen und Richter und unterstützen diese bei der Entscheidungsfindung. Bewerben können sich alle Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Wesentliche Voraussetzungen sind weiterhin die deutsche Staatsbürgerschaft, die Beherrschung der deutschen Sprache und der Hauptwohnsitz im Landkreis Sonneberg; auch ein eingetragener Zweitwohnsitz im hiesigen Landkreis ist bei überwiegendem Aufenthalt hier ausreichend. Neben den nach der Verwaltungsvorschrift zu beachtenden Bestimmungen und den Hinderungs- bzw. Ausschlussgründen sollen die betreffenden Personen erzieherisch befähigt sein sowie möglichst über Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Vorschläge für dieses Ehrenamt können von Parteien oder Organisationen, Vereinigungen und von freien Trägern der Jugendhilfe beim Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg unterbreitet werden. Persönliche Bewerbungen sind ebenfalls zulässig. Die Vorschlagslisten werden durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt und sodann dem zuständigen Wahlgremium beim Amtsgericht Sonneberg zugeleitet. Als Schöffin bzw. Schöffe sind die gewählten Personen ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter und damit Teil der Rechtsprechung. Sie erfüllen demnach eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen für das Jugendschöffenamt können ab sofort im Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg zu den bekannten Sprechzeiten abgeholt oder auch telefonisch angefordert werden. Als Ansprechpartner stehen Frau Jessica Rudolph unter 03675/871-212 bzw. via Mail Jessica.Rudolph@lksn.de und Herr Hans-Dieter Schott unter 03675/871-268 bzw. via Mail Dieter.Schott@lksn.de gerne zur Verfügung. Darüber hinaus kann auch ein persönlicher Gesprächstermin im Jugendamt vereinbart werden.

Abfallgebührenbescheide werden verschickt

Das Amt für Abfallwirtschaft des Landratsamtes Sonneberg versendet per Post seit Anfang März circa 22.200 Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2023 an alle Grundstückseigentümer und -verwaltungen im Landkreis. Die Bescheide enthalten die Endabrechnung für das Jahr 2022 sowie die Vorauszahlungen für das laufende Jahr 2023. Wem bei der Durchsicht der Bescheide auffällt, dass zum Beispiel Personen, die im Haushalt leben, nicht an- bzw. abgemeldet sind oder andere Änderungen erforderlich sind, teilt diese dem Amt für Abfallwirtschaft bitte schriftlich oder persönlich zu den Sprechzeiten mit.

Bitte beachten Sie, dass bei zu spät erfolgter Bezahlung der Abfallgebühren Mahngebühren anfallen. Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates werden die Gebühren automatisch zu den geforderten Terminen 1. Mai 2023 und 15. Oktober 2023 abgebucht. Das dazu nötige Formular liegt dem Gebührenbescheid bei oder ist im Internet unter www.abfallwirtschaft-sonneberg.de in der Rubrik Downloads ebenfalls zu finden. Erfahrungsgemäß kommt es in den ersten Tagen nach dem Versand der Bescheide zu vermehrten Anfragen. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet daher um Verständnis, wenn die Leitungen in dieser Zeit häufiger belegt und Wartezeiten nicht ganz zu vermeiden sind.

Frauentagsgruß

Alles Gute
ZUM INTERNATIONALEN
Frauentag

Viel Zeit brauchen wir nicht,
um uns an der Schönheit
der unscheinbaren Dinge zu freuen.
aber ein offenes Auge, ein
offenes Herz.

Eva von Tiele-Winckler
(Diakonisse „Mutter Eva“, 1866-1930)

Anlässlich des Internationalen Frauentages
am 8. März 2023
gratulieren wir allen Frauen im Landkreis Sonneberg von Herzen!

Wir danken Ihnen für Ihr liebevolles Wirken zum Wohle Ihrer Familien
und für Ihr unermüdliches Engagement in unserer Gesellschaft!

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter

Ute Hofmann
Gleichstellungsbeauftragte

Christian Tanzmeier
Ehrenamtlicher Beigeordneter

Spielerisch den richtigen Umgang mit Abfall gelernt

Am 1. Februar 2023 bekamen die Vorschulkinder des Kindergartens „Zukunft“ aus Sonneberg Besuch von den Abfallberatern des Landkreises Sonneberg. Im Gepäck hatten sie viele Mini-Mülltonnen und voller Tatendrang machten sich die Kinder daran, die mit den verschiedensten Abfallarten bedruckten Pappdeckel in die richtigen Tonnen zu sortieren. Schnell wurde klar, dass Abfalltrennung ein wichtiges Thema ist und es ist nicht immer ganz einfach, alles richtig zuzuordnen. Am Ende hatten alle viel gelernt und gleichzeitig eine Menge Spaß gehabt.



Kinder und Erzieher des Sonneberger Kindergartens „Zukunft“ mit Abfallberaterin Christine Vicenty (hinten r.)

Workshop der Kreisheimatpflege zu offenen Geodaten

■ SONNEBERG

Karten sind wichtige historische Quellen und die Nutzung kartographischer Informationssysteme längst Alltag aller, die sich für die Entwicklung von Siedlungsstrukturen, Verkehrswegen, der Erfassung von Flurnamen oder historischer Kulturlandschaftselemente befassen. Längst hat die Digitalisierung in diesem Gebiet Einzug gehalten. Seit einigen Jahren ist der Freistaat Thüringen mit dem Projekt „Offene Geodaten“, über das zahlreiche Kartendienste zum Download bereitstellen. Das Geoportal Thüringen ist damit auch interessant für zahlreiche Bereiche der Heimatforschung – von den topographischen Karten, historischen Liegenschaftskarten bis

hin zu älteren Luftbildern. Vielen Heimatforschern sind die Möglichkeiten kaum bekannt. Die Sonneberger Kreisheimatpflege lädt deshalb in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) und dem Heimatbund Thüringen e. V. zu einem Workshop zu den offenen Geodaten am Freitag, 10. März 2023, 13.00 bis 17.00 Uhr in die Volkshoch-

schule des Landkreises Sonneberg (Coburger Straße 32a, 96515 Sonneberg) ein.

Zwei Mitarbeiter des TLBG, Ariane Roth und Andreas Maak, werden die einzelnen Online-Angebote auf dem Geoportal vorstellen. Vorgesehen sind folgende Inhalte:

- Kurze Einführung zu den Geodaten (Ariane Roth/Andreas Maak);
- Erläuterung zum Thüringen-

viewer (Ariane Roth/Andreas Maak);

- Erläuterung des Geoportals und der offenen Geodaten anhand der topographischen Karten sowie historische Liegenschaftskarten und historischen Luftbildern (Ariane Roth/Andreas Maak);
- Karten als historische Quellen an Beispielen aus dem Sonneberger Land (Thomas Schwämmlein)

- Diskussion und Raum für Fragen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Wegen der begrenzten Platzkapazität wird jedoch um eine verbindliche Anmeldung bis Mittwoch, 8. März 2023, an Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein (Telefon: 0160/3279035 oder E-Mail: tschwammlein@t-online.de) gebeten.

Thomas Schwämmlein



Volkshochschule
des Landkreises Sonneberg

„Mein Wald“ geht in die zweite Runde

Das Aufforstungsprojekt wird im Jahr 2023 fortgesetzt

■ SONNEBERG

Zur Beseitigung der großen Schäden in unserem heimischen Wald haben die Sparkasse Sonneberg sowie die Forstämter

Sonneberg und Neuhaus am Rennweg Ende 2021 das Projekt „Mein Wald“ ins Leben gerufen, welches vom Landkreis Sonneberg unterstützend begleitet

wird. Ziel ist es, durch das Anpflanzen möglichst vieler Pflanzhelferinnen und Pflanzhelfer die Wiederaufforstung unserer Brachflächen mit robusten

Baumarten schnell und flächendeckend voranzubringen. Weit über 2.000 Freiwillige haben sich im zurückliegenden Jahr an dem Pflanzprojekt betei-

ligt und es zu einem großartigen Erfolg gemacht. Ihnen allen sei an dieser Stelle recht herzlich gedankt! Das Aufforstungsprojekt „Mein Wald“ wird im Jahr 2023 fortgesetzt und geht damit in die zweite Runde. In bewährter Form kann jedermann teilnehmen und erneut wird der Fleiß belohnt.

Anmelden können sich Vereine, Freundeskreise, Schulklassen, Kita-Gruppen, Familien, Einzelpersonen oder Unternehmen. Erfahrung im Baumpflanzen bedarf es nicht. Als Dankeschön für die gepflanzten Bäume gibt es eine Prämie von der Sparkasse Sonneberg. Gemeinnützige Vereine und Organisationen erhalten diese direkt auf ihr Konto. Privatpersonen, Unternehmen und nicht gemeinnützige Vereine können bei der Anmeldung einen gemeinnützigen Prämienempfänger angeben, den sie mit dem Geld unterstützen möchten.

Die neuen Pflanztermine können auf der Internetseite der Sparkasse Sonneberg reserviert werden. Alle Infos dazu finden Interessierte unter www.spkson.de/meinwald.

Aufforstungsprojekt Mein Wald

Jetzt informieren und ab dem 10. Februar 2023
die neuen Pflanztermine reservieren unter:
www.spkson.de/meinwald



Infotafel würdigt 100 Jahre Berufsschule in Lauscha

Sie erinnert an das 100-jährige Jubiläum der Berufsschule in der Glasbläserstadt

■ LAUSCHA

Am 2. Februar 1923 – und damit vor genau 100 Jahren – erhielt die Ausbildung des Glasbläsernachwuchses durch die Gründung der Berufsschule Lauscha eine bleibende Grundlage. Aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums wurde an der heutigen Berufsfachschule Glas Lauscha eine Informationstafel enthüllt.

Neben Schulleitung, Lehrern und Schülern sowie Glasbläsern und Freunden der Einrichtung nahmen hieran auch der stellvertretende Landrat des Landkreises Sonneberg, Jürgen Köpper, der Bürgermeister der Glasbläserstadt Lauscha, Norbert Zitzmann, und der Leiter der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg, Steffen Werner, teil.

Initiator und Gestalter der Informationstafel ist Lothar R. Richter aus Lauscha, der selbst in der Glasbläserfamilie seiner Großeltern aufgewachsen ist. Auf den engagierten Heimatkundler und weitere Unterstützer gehen in der Glasbläserstadt nunmehr exakt 100 Hinweistafeln zurück, die Einheimische und Gäste über historische Zusammenhänge zu Lauscha und seiner großen Glastradi-

tion informieren.

Die Wurzeln der heutigen Berufsfachschule Glas Lauscha reichen bis ins Jahr 1881 zurück, als mit der „Zeichen- und Modellerschule“ ein Vorläufer der Einrichtung für die ansässigen Glasbläser gegründet wurde. Am 2. Februar 1923, vor genau 100 Jahren, wurde auf der Grundlage aller bis dahin gesammelten Erfahrungen in der beruflichen Ausbildung junger Glasbläser die „Berufsschule Lauscha“ als solche ins Leben gerufen.

Seitdem wechselten nicht nur die Gebäude, sondern auch die Gesellschaftsformen und die übergeordneten Schulträger. Seit 1993 ist die Berufsfachschule Glas Lauscha Bestandteil der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg. Zwischen 2009 und 2011 wurde die Berufsfachschule mit Fördermitteln der Europäischen Union sowie Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg als Träger der Einrichtung generalisiert.

Die heutige Berufsfachschule Glas Lauscha hat alle Zeitenwenden überstanden und ist eine der wenigen Glasschulen in Europa und die einzige weltweit, die traditionsbewusst den



Personen von links nach rechts: Vize-Landrat Jürgen Köpper, SBBS-Schulleiter Steffen Werner, die Leiterin der Berufsfachschule Glas Lauscha, Romy Steiner, der Bürgermeister der Stadt Lauscha, Norbert Zitzmann, und Lothar R. Richter vor der Infotafel.

Foto: M. Volk

gläsernen Christbaumschmuck zum festen Bestandteil ihrer Ausbildung gemacht hat. So haben auch sie und ihre Vorgänger dazu beigetragen, dass im Jahr 2021 die „Herstellung des mundgeblasenen und handgefertigten Lauschaer Christbaumschmucks“ in das bundesweite Verzeichnis des

immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen werden konnte. Auch hierfür hatte sich Lothar R. Richter gemeinsam mit anderen Lauschaern engagiert.

„Die neue Informationstafel soll auf die großen historischen Leistungen in der Berufsausbildung in Lauscha über mehr als 100 Jahre aufmerksam machen, an sie erinnern und gleichzeitig derer gedenken, die sich bei diesem langen und erfolgreichen Prozess eingebracht haben“, erklärte Lothar R. Richter.

Die Leiterin der Berufsfachschule Glas Lauscha, Romy Steiner, nutzte die Tafel-Enthüllung für ein Dankeschön an den Freistaat Thüringen und an den Landkreis Sonneberg für ihre stete Unterstützung der Einrichtung. Vor allem dankte sie auch für das anhaltende Interesse von Schülerinnen und Schülern, die aus ganz Deutschland und zum Teil auch aus dem Ausland kommen. Bürgermeister Norbert Zitzmann betonte den hohen Wert der Berufsfachschule für die Stadt Lauscha – nicht nur als Ausbildungsstätte für den Glasbläsernachwuchs, sondern auch als belebendes Element für das kulturelle Mit-

einander vor Ort.

„Auf unsere Berufsfachschule Glas können wir alle zu Recht stolz sein. Das gilt gleichermaßen für die Glasbläserstadt Lauscha, für unseren Heimatlandkreis Sonneberg und auch für den Freistaat Thüringen. Ich freue mich sehr, dass wir mit der Informationstafel auf die große Historie unserer einzigartigen Berufsfachschule aufmerksam machen. Möge sie vielen Menschen die Bedeutung und die Tradition dieser Einrichtung vor Augen führen. Mein großer Dank gilt Lothar R. Richter für seine diesbezügliche Initiative“, erklärte der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper. Abschließend lobte auch Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein den zugleich in die Vergangenheit wie in die Zukunft gerichteten Ansatz der Heimatpflege in Lauscha, welcher von Lothar R. Richter und seinen Unterstützern seit vielen Jahren aktiv betrieben wird. Die Berufsschule Lauscha sei seit ihrer Gründung eine Bildungseinrichtung mit großer Strahlkraft für Glaskünstler und Kulturschaffende weit über die Grenzen der Region hinaus.

M. Volk



Die neue Infotafel an der Berufsfachschule Glas Lauscha.



Zum Kooperationsgespräch kamen im Landratsamt Sonneberg zusammen (Personen von links nach rechts): Prof. Dr. Johannes Brachmann („Gründervater“ und Geschäftsführer der Medical School), Theresa Weidner (Strategische Leiterin der Medical School), Jakob Strohmaier (Student der Medical School und angehender Facharzt in der Gefäßchirurgie des Klinikums Sonneberg), Jürgen Köpper (stellvertretender Landrat des Landkreises Sonneberg), Angela Jannusch (Leiterin des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg), Steffen Werner (Leiter der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg mit ihrem Beruflichen Gymnasium), Bärbel Geyer (Leiterin des Staatlichen Gymnasiums Neuhaus am Rennweg). Foto: LRA SON, M. Volk

Netzwerk der Medical School wird ausgebaut

■ COBURG

Um die Medical School Regioned bei hiesigen Abiturientinnen und Abiturienten bekannter zu machen, kamen im Landratsamt Sonneberg Vertreter der drei Gymnasien, des Klinikverbunds und des Kreises zusammen.

Seit 2016 bildet der Klinikverbund Regioned über seine Medical School Ärztinnen und Ärzte aus und sorgt so auch in eigener Verantwortung für den so wichtigen Mediziner-Nachwuchs. Um die interessante Option eines Medizin-Studiums über die Medical School Regioned bei hiesigen Abiturientinnen und Abiturienten bekannter zu machen, lud der Landkreis Sonneberg in Person des stellvertretenden Landrats, Jürgen Köpper, kürzlich zu

einem Kooperationsgespräch ins Landratsamt ein.

Hieran nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Medical School Regioned sowie die Leiterinnen und Leiter der drei Gymnasien im Landkreis Sonneberg teil. Im Einzelnen waren dies einerseits Prof. Dr. Johannes Brachmann („Gründervater“ und Geschäftsführer der Medical School) und Theresa Weidner (Strategische Leiterin der Medical School) sowie andererseits Angela Jannusch (Leiterin des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg), Bärbel Geyer (Leiterin des Staatlichen Gymnasiums Neuhaus am Rennweg) und Steffen Werner (Leiter der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg mit ihrem Beruflichen Gymnasium).

Als weiterer Teilnehmer konnte der Medical School-Student Jakob Strohmaier begrüßt werden. Er berichtete über seine positiven Erfahrungen und wird in naher Zukunft am Regioned-Klinikum Sonneberg die Facharztausbildung zum

Gefäßchirurgen beginnen. Seinem Beispiel sollen noch mehr junge Abiturientinnen und Abiturienten unserer Region folgen – darin waren sich alle Gesprächsteilnehmer einig. Im Ergebnis verfolgt man nun das gemeinsame Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Medical School Regioned und den drei Gymnasien im Landkreis Sonneberg auszubauen und zu stärken. „Auch unsere Gymnasiasten sollen noch besser über das innovative medizinische Studienangebot der Medical School Regioned informiert werden. Für unsere Region und unsere Menschen ist es wichtig und eine große Chance, aus diesem Potential heraus Mediziner nachwuchs für unsere Heimat zu gewinnen“, fasst der stellvertretende Landrat des Landkreises Sonneberg, Jürgen Köpper, zusammen. Daher dankte er allen Gesprächsteilnehmern für ihre Bestrebungen, die gemeinsame Netzwerkarbeit zum Wohle der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu intensivieren.

Über die Medical School REGIONED

Die Medical School REGIONED bildet seit 2016 Ärztinnen und Ärzte in der Region aus. Nach einem sechsjährigen Medizinstudium konnten im Herbst 2022 die ersten Absolventinnen und Absolventen ihren Abschluss erhalten. Die meisten Ärzte haben sich dazu entschlossen, ihre weitere Facharztausbildung in der Region anzugehen. Auch in diesem Jahr erwartet die Medical School wieder einen hohen Anteil an Absolventinnen und Absolventen, die im Raum Südtüringen und Oberfranken bleiben möchten.

„Medizin studieren ohne NC“ verspricht die Medical School REGIONED. Studienbewerber werden nicht nach dem Abiturnschnitt ausgewählt. Stattdessen wird eine Eignung für Studium und Tätigkeit als Arzt oder Ärztin durch persönliche Gespräche, medizinisch-soziales Engagement oder Vorkenntnisse überprüft. Das Studium teilt sich in zwei Abschnitte: Der ers-

te, der vorklinische Teil, wird von der Partner-Universität in Split, Kroatien, angeboten. Nach diesen drei Jahren wechseln die Studierenden zu den Standorten der REGIONED Kliniken und studieren weitere drei Jahre im klinischen Abschnitt. Im Gegensatz zu staatlichen Universitäten bietet die Medical School Platz für jährlich bis zu 30 Neueinsteiger. Dies bedeutet aber auch, dass eine enge Betreuung und persönlicher Kontakt mit der Ärzteschaft möglich ist.

Dadurch, dass die Medical School REGIONED eine Einrichtung mit kommunaler Trägerschaft ist, die mit einer staatlich anerkannten Universität im EU-Ausland kooperiert, werden die Kosten für das Studium nicht vom Staat getragen. Den Studierenden können Finanzierungsangebote über Bildungskredite oder Stipendien angeboten werden.

Mehr unter www.regioned-kliniken.de/regioned-medical-school-studium.aspx